

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Konstanz über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) in der Fassung vom 15.12.2005, zuletzt geändert am 25.03.2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

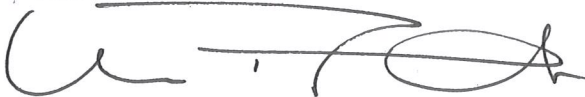
Artikel 1

- I. In § 46 Abs. 2 wird in Satz 1 hinter dem Wort Messeinrichtungen „(Unterzähler)“ eingefügt und nach Satz 1 folgendes ergänzt:
„Eine Befüllung von Schwimm- oder Planschbecken über diesen Unterzähler ist nicht zulässig, da dieses Wasser als Schmutzwasser gilt (§ 2 Abs. 1 AbwS).
Die erstmalige Inbetriebnahme eines Unterzählers ist den Entsorgungsbetrieben der Stadt Konstanz innerhalb eines Monats unter Angabe des Zählerstandes, der gültigen Eichung und der Zählernummer über das dafür vorgesehene Mitteilungsformular anzuzeigen.“
- II. In § 46 Abs. 3 wird in Satz 1 der Halbsatz „in der Regel sind das geeichte Wasseruhren als Unterzähler“ einschließlich der zugehörigen Klammern gestrichen und durch den mit Kommata eingefügten Relativsatz „, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen (§34 Abs.1 Anlage 7 MessEV),“ ersetzt.
- III. Der § 46 Abs. 3 wird um den folgenden Satz ergänzt:
„Die Kosten hierfür trägt der Gebührenschuldner.“
- IV. Der § 46 Abs. 4 wird um den folgenden Satz ergänzt:
„Die Entsorgungsbetriebe der Stadt Konstanz sind berechtigt, die Angaben des Gebührenschuldners durch Kontrolle der Wasserzähler zu überprüfen.“
- V. Im § 47 Abs. 1 a wird die Zahl „1,61“ durch die Zahl „1,76“ ersetzt
- VI. in § 47 Abs. 1 b wird die Zahl „0,70“ durch die Zahl „0,77“ ersetzt und der Absatz 1 b wie folgt ergänzt: „ab 01.01.2024 0,79 Euro“.
- VII. Im § 50, Abs. 3 wird im 3. Satz vor „monatliche Vorauszahlungen“ „i.d.R.“ ergänzt und im Abs. 8 im 1. Satz das Wort „monatlichen“ gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Konstanz, den 24.11.2022



Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 05.12.2022 auf der Homepage der Stadt Konstanz.